

Bestrebungen des Islam¹⁰¹ und Hinduismus¹⁰², des japanischen Buddhismus¹⁰³ legen wiederum die KM dar. An Einzeldarstellungen seien genannt: Das Denken der Eingeborenen¹⁰⁴, Im Urwald von Madagaskar¹⁰⁵, Der Kaffern Gesetze, Sitten und Gebräuche¹⁰⁶, die Darlegungen P. Küsters O. S. B.: über Kindererziehung bei den Wapangwa¹⁰⁷, über das Zululand¹⁰⁸, P. Schebesta über die Urwaldzwerge von Malakka¹⁰⁹; über Chinas religiöse Welt handeln: das Drachenjahr Ostasiens¹¹⁰, der Tempelhain und das Grabmal des Konfuzius in Tschifu¹¹¹ und der chinesische Kriegsgott¹¹². Daß Aberglaube und Krankheit eng verbunden sind, zeigen einige Artikel: Chinesischer Dämonenglaube bei Krankheit¹¹³; Krankheiten und bisherige Arzneikunde in China¹¹⁴; Eigenartige Arzneimittel in den Heidenländern¹¹⁵; Das Giftgespenst auf Horomira¹¹⁶. Allgemein religionswissenschaftlich bzw. ethnologisch gehalten sind eine Reihe Aufsätze in „Um Seelen“, Die Völker beten¹¹⁷, Arme Seelen¹¹⁸, Büsser¹¹⁹, Lotosblumen¹²⁰, Om mani padme hum¹²¹, Der Urmensch als Erzieher von P. Gusinde S. V. D.¹²².

Es liegt auf der Hand, daß die hier zitierten Artikel sehr verschiedenwertig sind. Ziel und Aufgabe jeder Zeitschrift sind im allgemeinen die besten Wertmesser.

Besprechungen

Vromant, G., C. J. C. M. de Scheut, *De personis* (Jus missionarium, tom. 2. Museum Lessianum). 435 S. Löwen 1929. Fr. 40.

Das im Verlage des Museum Lessianum erscheinende Missionsrecht macht gute Fortschritte. Nachdem es sich mit dem Band über die Missions-fakultäten und über das Vermögensrecht unter Berücksichtigung der Missions-verhältnisse gut eingeführt hat, erscheint jetzt als weitere Arbeit desselben Verfassers das Personenrecht. Es werden in vier Hauptteilen behandelt: 1. die Spitze der Hierarchie, der Papst und die beiden Kongregationen der Propaganda und für die orientalische Kirche; 2. die Apostolischen Vikare und Präfekten; 3. die Missionare; 4. ausgewählte Fragen, die den Missionar als Ordensmann oder Mitglied einer religiösen Gesellschaft ohne Gelübde betreffen. Von Quellen sind hauptsächlich benutzt der Kodex, die Gesetze und Erlasse der Propaganda, vereinzelt Synoden und Statuten religiöser Genossenschaften; mit den neuesten Kommentaren zum Kodex zeigt sich der Verfasser vertraut. Die Interpretation der missionsrechtlichen Kundgebungen ist eine sorgfältige und stützt sich, auch bei Sonderansichten des Verfassers, auf beachtliches Beweismaterial. Somit darf das Werk als Ganzes nach Anordnung, Inhalt und Ausführung als wertvoller Beitrag zum Missionsrecht bezeichnet werden; der Zweck des Verfassers, die missionsrechtlichen Materien des Kodex unter Benutzung entsprechender anderer Gesetze des kirchlichen Gesetzbuches „ad usum practicum missionarium“ darzulegen und zu erklären, ist erreicht worden.

¹⁰¹ KM 1927 (Vorderindische Offensive).

¹⁰² KM 1928, 170 (Gegenoffensive des H.). Vgl. auch KM 1927, 18 Krishnamuschi, der neue Messias (Theosoph um Frau Besant).

¹⁰³ KM 1928, 264. ¹⁰⁴ Vergißmeinnicht 1929, 10. 43.

¹⁰⁵ KM 1927, 201. Es handelt sich um den Tanata-Stamm.

¹⁰⁶ Stern der Heiden 1929, 136. ¹⁰⁷ Missionsbl. 1929, 282.

¹⁰⁸ Ebd. 1926, 66. 98. 136. 164. 197. 229. 262. 328. 361.

¹⁰⁹ 1927, 69. 297 (Sakai); KM 1928, 166 (Jakudu-Orang Utan).

¹¹⁰ Missionsbl. 1928, 151. ¹¹¹ KM 1927, 138.

¹¹² Missionsbl. 1926, 103. 134. 172. ¹¹³ Missionär 1929, 26.

¹¹⁴ Vinzenzstimmen 1929, 118. 141. 149. ¹¹⁵ Missionär 1928, 156.

¹¹⁶ KrCh 1927, 75. ¹¹⁷ 1928, 5. ¹¹⁸ 36.

¹¹⁹ 140. ¹²⁰ 200. ¹²¹ 115. ¹²² Beiblatt für Erzieher 2. 5.

Trotz dieser Anerkennung drängen sich beim Studium des Personenrechtes manche Wünsche auf, die bei einer Neuauflage Berücksichtigung verdienen. Zunächst bezüglich der Anordnung des Stoffes. Es fehlen einige hierarchische Zwischenstufen zwischen Papst und Apostolischen Vikaren, die wenigstens kurz behandelt werden sollten, z. B. die Patriarchen, die in den Missionsgebieten des vorderen Orients von einiger Bedeutung sind, und die noch wichtigeren Apostolischen Delegaten, ferner die Missionsbischöfe in den Missionsdiözesen. Auch das Wesentliche über die rechtliche Stellung der Brüder und Schwestern in den Missionsländern hätte wenigstens in einem Anhang dargelegt werden sollen. Unberücksichtigt geblieben ist auch die heimatische Basis der Mission, insofern ihre Rechtsstellung in Frage kommt. Was die Ausführung betrifft, so könnten manche Stellen im Interesse der Raumersparnis gekürzt werden, z. B. die geschichtliche Entwicklung des Amtes der Apostolischen Vikare, die Absetzung, Versetzung und der Verzicht der Quasi-Pfarrer, bei denen kaum Unterschiede vom gemeinen Recht zu verzeichnen sind, die Ausführungen über den Ordensstand; anderseits wäre eine kritische Stellungnahme zur rechtlichen Organisation des Missionssubjektes im ganzen und zu einzelnen Fragen eine willkommene Bereicherung gewesen. Bei der Benutzung der Quellen vermißt man ältere und neue Statuten der Missionskonzilien und Synoden, die doch eine wertvolle und notwendige Ergänzung zu den dürftigen Missionsnormen des Kodex bilden; es sei z. B. auf das reiche partikularrechtliche Material des chinesischen Nationalkonzils vom Jahre 1924 verwiesen, das allerdings erst im Jahre 1929 im Druck erschienen ist.

In dankenswerter Weise hat der Verfasser einige lateinische Formulare für die seelsorgliche Praxis und auch den Text der Relation der Missionsoberen abgedruckt; diese Schriftstücke gehören aber besser in einen Anhang am Ende des Werkes und dürften im Interesse der Missionspraktiker noch um einige weitere vermehrt werden.

Zum Schluß wünschen wir dem Missionsrecht des Museum Lessianum, das bereits so gute Früchte gezeitigt hat, einen baldigen glücklichen Abschluß. Je mehr die Kenntnis der missionsrechtlichen Normen wächst und je zielbewußter dieselben auch auf den entlegensten Missionsstationen durchgeführt werden, um so mehr wird Willkürlichkeiten und Unbeständigkeiten nach der persönlichen und sachlichen Seite hin vorgebeugt und die Missionspraxis auf ein festes Fundament gestellt; vor allem wird auch das Ansehen und die Wirksamkeit der Missionsoberen dadurch gefördert, wie Vromant mit Recht hervorhebt: „Si in Superiorum regimine manifesta apparet non mutabilitas quaedam arbitraria, sed uniformitas et constantia ex legibus hausta, augustior splendet ipsorum potestatis divina aureola, quae a Christo Domino Pontifici Supremo collata per ipsum in subalternos pastores radios suos effundit.“

z. Z. Port Said.

Max Bierbaum.

Streit, P. Robert O. M. I., *Bibliotheca Missionum*. 5. Band: *Asiatische Missionsliteratur 1600—1699*. Aachen, Franziskus-Xaverius-Missionsvereins-Zentrale 1929. XIV, 24* und 1114 SS. Preis geheftet 72 Mk., Halbleder 80 Mk.

Im Vorwort zu dem mächtigen zweiten Asienbände, der weit über 3000 Nummern aufzählt — Manuskripte und Linguistika sind nicht numeriert —, erörtert P. Streit in kurzen Zügen die kolonialpolitischen, kirchenpolitischen und ordenspolitischen Strömungen, die das 17. Jahrhundert zu einem missionarisch bedeutsamen machen. Wir sind sonst gewohnt, diese Missionszeit als Verfallzeit anzusprechen; unser Bibliograph findet darin Züge von imponierender Größe und Kraftentfaltung. Und wirklich verspürt man beim Durchblättern des Bandes etwas von der Wucht und Größe, allerdings auch von der Überladenheit und der kampferfüllten Bewegtheit römischer Barockkirchen aus dem 17. Jahrhundert. Mag uns dieser Stil nicht angenehm sein — wir